

# MOBILITÄT UND SOZIALE SICHERHEIT IN EUROPA

Zwei Auslandssemester in Rom, eine Ausbildung in Brüssel oder für einen festen Job nach Lyon – Lebensentwürfe, die für viele Menschen in der Europäischen Union (EU) mittlerweile gelebte Realität sind. Auch Arbeitgeber schätzen es inzwischen sehr, wenn man im Ausland war. Aber wie ist die soziale Absicherung im EU-Raum geregelt?

Jeder Bürger der EU kann in einem beliebigen Mitgliedstaat wohnen und arbeiten, das nennt sich in der EU-Fachsprache „Freizügigkeit der Arbeitnehmer“. Dieses Prinzip sichert EU-Bürgern zu, auf dem Arbeitsmarkt und hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und des Sozialschutzes genauso behandelt zu werden wie Staatsangehörige des betreffenden Landes.

Dennoch: „Die Sozialversicherungssysteme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union weichen stark voneinander ab, und die EU-Bestimmungen sehen – bei aller Weiterentwicklung – auch nicht vor, sie zu harmonisieren. Ihr Ziel ist es vielmehr, Sie (Anm. d. Red.: den Leser als EU-Bürger) vor dem Verlust eines Teils oder all Ihrer Sozialleistungsansprüche zu schützen, wenn Sie sich von einem Mitgliedstaat in einen anderen begeben.“

(Europäische Kommission: EU-Bestimmung über die soziale Sicherheit. Brüssel 2010)

## Fallbeispiel: Unfall und Krankheit im Ausland

Daniel ist 19 Jahre alt und findet nach seiner Ausbildung zum Fachmann für Systemgastronomie einen Job in den französischen Alpen, in Grenoble. Dort lebt und arbeitet er. Beim Skifahren bricht er sich das rechte Schlüsselbein. Nach der Operation und einem Krankenhausaufenthalt ist Daniel drei Wochen krank geschrieben. Die Gesundheitsversorgung im Krankheitsfall ist klar geregelt: Als EU-Arbeitskraft hat er als deutscher Staatsbürger das gleiche Recht, von den Sozialleistungen seines Arbeitgeberlandes Gebrauch zu machen, wie dies ein französischer Bürger tun kann.

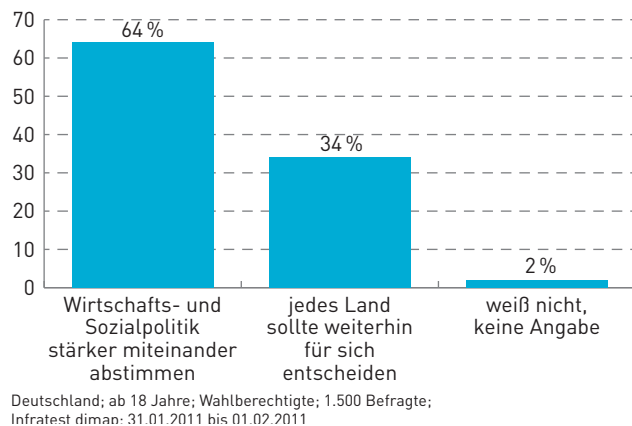
In der „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“, die als Bestandteil des „Vertrags von Lissabon“ (2009) für alle 27 Mitgliedsstaaten der EU verbindlich ist, heißt es in Artikel 35 zum Gesundheitsschutz:

„Jede Person hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.“

(Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Sozialkompass Europa – Soziale Sicherheit im Vergleich. Bonn 2010, S.53).

Seit seinem ersten Arbeitstag in Grenoble ist Daniel Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung in Frankreich – das ist für alle Erwerbstätigen, die ihren Wohnsitz in Frankreich haben, Pflicht. Für Daniel gilt somit der „Gleichbehandlungsgrundsatz“ der EU und seine Entscheidung, in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zu leben und zu arbeiten, hat er nicht bereut: Sie führt zu keiner sozialen Benachteiligung.

### Sollten die Euro-Länder die Wirtschafts- und Sozialpolitik generell stärker abstimmen?



(Quelle: Infratest dimap)

## Arbeitsaufträge

1. Recherchieren Sie im Internet nach der „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ und dem „Vertrag von Lissabon“ ([www.sozialpolitik.com/europa](http://www.sozialpolitik.com/europa)). Geben Sie deren Inhalte in eigenen Worten wieder. Verwenden Sie für jedes Schlagwort fünf Stichpunkte.
2. Vergleichen Sie die im Fallbeispiel dargestellten Merkmale der französischen Krankenversicherung mit dem EU-Mitgliedstaat, in dem Sie vor haben, zu studieren oder zu arbeiten ([www.sozialkompass.eu](http://www.sozialkompass.eu)). Tragen Sie die Ergebnisse in einer Vergleichstabelle zusammen.
3. „Wenn der Euro scheitert und mit ihm Europa, dann steht auch unser europäisches Sozialmodell auf dem Spiel“ (Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen im „Tagesspiegel“ am 25.9.2011). Nehmen Sie zu dem Zitat kritisch Stellung. Beziehen Sie die Umfragewerte mit in die Klassendiskussion ein.